

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 29. April 2002

Nr. 9

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	116
Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 20.12.2001 - Beschluss-Nr. 314/2001	117
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2002 Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2001 - 2005	118
Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2002 bis 2005	121
Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnsiedlung Heidekrug“ Brandenburg an der Havel	122
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Rahmenplanes für die denkmalgeschützte Siedlung im Ortsteil Kirchmöser/Ost	124
Gewässerschau 2002	124
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Erneuerung Fenster, Bauvorhaben: Bertolt-Brecht-Gymnasium Brandenburg an der Havel	125
Einladung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2002 (Sondersitzung) am Mittwoch, dem 08.05.2002	126
Nichtamtlicher Teil	
Terminänderungen für Ausschusssitzungen im Monat Mai	128
Neue Entsorgungsvorschrift für Teerpappe	128
Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung 21.05. - 24.05.2002	130
Impressum	130

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 116/02

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GO, GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 24. April 2002 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20, S. 488 ff.), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21, S. 405 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert; Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst, Abs. 9 wird neu angefügt:

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 und Abs. 9 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. 2. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände, Teerpappe.
- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Recyclinghof auf der Deponie Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 26.04.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

* * *

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss bestimmter Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde durch das Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 26.04.2002, Az.: A5.63 311/51, erteilt.

SVV-Beschluss Nr. 98/2002

Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 20.12.2001 - Beschluss-Nr. 314/2001

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8, 9. Jahrgang, S. 220) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 24. April 2002 folgende Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 20.12.2001 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21, S. 418 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt ergänzt; es wird folgender Abs. 4 angefügt:

§ 1 Entgelte

- (4) Für die Entsorgung von Teerpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung/AVV) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m³
15	Teerpappe	177,58	124,31

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Entgeltordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 26.04.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
gez.: i.V. Langerwisch
Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 310/2001

Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2001, dem Beitrittsbeschluss vom 24.04.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u> in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	188.012.800 € 188.012.800 €
2.	<u>im Vermögenshaushalt</u> in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	70.153.800 € 70.153.800 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf (Änderung gemäß Beitrittsbeschluss vom 24.04.2002)	4.320.100 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	383.500 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 % |

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
 - alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.
- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO
- Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
 - Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragsatzung bereitzustellen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 €

übersteigen.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.04.2002 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 26.04.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
i.V. Langerwisch
Bürgermeister

* * *

Anmerkungen:

Die erforderliche Genehmigung des Ministerium des Innern ist mit Erlass vom 09.04.2002 - Aktenzeichen II/2-53-01-51 - für das Haushaltsjahr 2002 erteilt worden, mit der Auflage, einen Beitrittsbeschluss zur Höhe der Kreditaufnahme herbeizuführen. Dieser Beschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2002 (SVV-Vorlage 157/02) gefasst.

Die Haushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

* * *

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2001 - 2005

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 28.11.2001

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2001 bis 2005 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2001	91.957.700 €
2002	70.153.800 €
2003	46.219.100 €
2004	39.418.100 €
2005	41.149.400 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2001 bis 2005 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2001	255.776.000 €	255.776.000 €
2002	258.166.600 €	258.166.600 €
2003	191.240.800 €	222.771.300 €
2004	188.242.600 €	236.210.200 €
2005	189.105.500 €	259.419.300 €

SVV-Beschluss Nr. 302/2001

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2002 bis 2005

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 28.11.2001 den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2002 bis 2005 beschlossen. Dieser tritt mit der Bekanntmachung der "Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2002" in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnsiedlung Heidekrug“ Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 47/2002) vom 27.03.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnsiedlung Heidekrug“ Brandenburg an der Havel für das im Süden des Plangebietes, östlich der beiden Stahlbetonskelettbauten (vgl. Kartenausschnitt) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnsiedlung Heidekrug“ Brandenburg an der Havel rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gappert
Beigeordneter
gez.: i.V. Arastéh
Dezernatsleiter

- Übersichtskarte -

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Rahmenplanes für die denkmalgeschützte Siedlung im Ortsteil Kirchmöser/Ost

Der Entwurf des Rahmenplanes für die denkmalgeschützte Siedlung im Ortsteil Kirchmöser/Ost, welche sich von der Grenzstraße bis zum Durchstich Arke zwischen Weinberg, Heiliger See, Mörscher See und Plauer See erstreckt, wird vom **02. - 16.05.2002** in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 249, 14776 Brandenburg an der Havel, während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Im gleichen Zeitraum kann die Planung in der Ortsteilverwaltung Kirchmöser während der Dienststunden eingesehen werden. Auszüge aus dem Entwurf des Rahmenplanes und Informationen dazu werden im o.g. Zeitraum im Internet veröffentlicht unter: www.stadt-brandenburg.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gewässerschau 2002

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ (Nauen) findet am 16.05.2002 statt.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr an der Ortsteilverwaltung in Klein Kreutz. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ (Nauen) in der Stadt Brandenburg an der Havel im Gebiet Klein Kreutz/Saaringen zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Gappert
Beigeordneter
gez.: i.V. Arastéh
Dezernatsleiter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Erneuerung Fenster, Bauvorhaben: Bertolt-Brecht-Gymnasium
Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt
Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 60 00, Fax: (0 33 81) 58 60 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Prignitzstraße 43
- e) Abbruch-, Maurer-, Malerarbeiten und Kunststoff-Fenster
- f) ca. 285 St. Verbundfenster abbrechen
ca. 30 m³ Fensteröffnung zumauern
ca. 250 m² Innenputz herstellen
ca. 75 m² Außenputz herstellen
ca. 16 St. Kunststoff-Fenster 1-flügelig von 40 x 110 bis 88 x 113 cm
ca. 81 St. Kunststoff-Fenster 1-flügelig von 101 x 138 bis 141 x 151 cm
ca. 2 St. Kunststoff-Fenster 2-flügelig, 101 x 201 cm
ca. 132 St. Kunststoff-Fenster 4-flügelig, 101 x 201 bis 213 x 201
ca. 16 St. Kunststoff-Fenster 2-flügelig, 213 x 151 cm
ca. 7 St. Türen verschiedener Ausführungen
 1 St. Alu-Kunststoff-Glas-Fensterfront-Element, davon
 2 St. 321 x 364 cm und
 3 St. 540 x 364 cm
- g) entfällt
- h) Ausführungszeitraum: 04. Juli bis 16. August 2002, konkreter Leistungszeitraum
gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 30.04.2002
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 5,00 EUR, Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen
Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Fensterarbeiten
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf
Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 15.05.2002, 13:00 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 4,
Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Fensterarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 15.05.2002, 13:00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 4,
Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische
Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen
Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.06.2002
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81/58 60 23, Fax: 0 33 81/58 60 04.

**Einladung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre 2002 (Sondersitzung)
am Mittwoch, dem 08.05.2002, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung

4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
Vorlagen-Nr. 0166/2002
Zwischenlösung Neustädtischer Markt
Einreicher : Oberbürgermeister
AG Neustädtischer Markt
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
Beschlussantrag zur Umbesetzung in den Ausschuss für
Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften
Einreicher : Fraktion CDU
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
9. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
- 10.1 Vorlagen-Nr. 0162/2002
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "Rathaus
Galerie Brandenburg"
Einreicher : Oberbürgermeister
AG Neustädtischer Markt
- 10.2 Vorlagen-Nr. 0140/2002
Teileigentumskaufvertrag WOBRA/ROSCO
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Ende des amtlichen Teils

<p style="text-align: center;">Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>

Terminänderungen für Ausschusssitzungen im Monat Mai

Zu der im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 16.04.2002 veröffentlichten Übersicht zu den Sitzungsterminen gibt es folgende Änderungen:

Die Sitzung des Gemeinsamen Werksausschusses für die Eigenbetriebe am 02.05.2002 fällt aus.

Die Sitzung des Ausschusses für Recht, Ordnung und Sicherheit wird vom 08.05. auf den 13.05.2002 verschoben

Sondersitzungen:

- am 02. Mai 2002, 16.00 Uhr, Neuendorfer Straße 90, Zimmer 102: Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit den Ausschüssen für Bauen, Wohnen und Verkehr, Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften, Wirtschaft und Vergaben und dem Gemeinsamen Werksausschuss für die Eigenbetriebe;
- am 06. Mai 2002, 17.00 Uhr, Potsdamer Straße 18: Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr

- - - - -

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz informiert:

Neue Entsorgungsvorschrift für Teerpappe

Mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung am 01.01.2002 wurde Teerpappe zu einem besonders überwachungsbedürftigen (b. ü.) Abfall eingestuft, da sie hochbelastet mit Schadstoffen ist und zudem krebserregende Stoffe enthält. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Art der Entsorgung.

Teerpappe darf nun nicht mehr auf der Deponie Fohrde oder anderen Siedlungsabfalldeponien entsorgt werden. Gewerblich anfallende Teerpappe ist der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zur Entsorgung anzudienen (Tel.: 0331/2793-0).

Kleinanlieferer (Bürger oder Gewerbe) aus der Stadt Brandenburg an der Havel und aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Brandenburg im heutigen Landkreis Potsdam-Mittelmark, deren jährliche Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen insgesamt die 2.000-Kilogramm-Grenze nicht übersteigt, können die Teerpappe an der Deponie Fohrde gegen ein Entgelt zur Entsorgung abgeben.

Wichtig ist dabei, dass die Teerpappe nur in einer Kantenlänge von maximal 50 x 50 cm angenommen wird. Die Teerpappe wird anschließend einem gesonderten Entsorgungsweg zugeführt.

(Hinweis: siehe "Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel", Seite 116)

- - - - -

Anzeige
(hier nicht enthalten)

Tourenplan für das Schadstoffmobil und die Schrottsammlung
21.05. - 24.05.2002

Die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel haben im Mai 2002 wiederum die Möglichkeit, an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Standorten kostenlos Schadstoffe, Schrott und PKW-Batterien und gegen ein geringes Entgelt Pkw-/Kradreifen (mit/ohne Felge) zu entsorgen.

Hinweis: Eingetocknete Farb- und Lackreste können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Dienstag, den 21.05.2002

08.00 - 08.30 Uhr	Schmerzke	13.10 - 13.30 Uhr	Neuendorf (Anger)
08.40 - 09.00 Uhr	Neu-Schmerzke	14.00 - 14.30 Uhr	Göttin
09.20 - 09.50 Uhr	Neust. Markt	14.45 - 15.15 Uhr	Buchenweg
10.20 - 10.40 Uhr	Woltersdorfer Str.	15.20 - 15.40 Uhr	Am Rehhagen
10.50 - 11.20 Uhr	Thüringer Str./ Neuendf. Sand	15.50 - 16.20 Uhr	Wilhelmsdorf
11.30 - 12.00 Uhr	Klingenberg		

Mittwoch, den 22.05.2002

08.00 - 08.15 Uhr	Mahlenzien (Bushaltestelle)	13.40 - 14.00 Uhr	Anton-Saefkow-Allee
08.45 - 09.15 Uhr	Kirchmöser (Rathaus)	14.10 - 14.30 Uhr	Veilchenweg
09.25 - 09.55 Uhr	Wusterauer Anger	14.40 - 15.00 Uhr	Geranienweg
10.10 - 10.40 Uhr	Starweg (Kaufhalle)	15.10 - 15.40 Uhr	Joh.-S.-Bach Str.
10.50 - 11.40 Uhr	Postplatz		

Donnerstag, den 23.05.2002

09.00 - 12.00 Uhr	Freifläche Bauhofstr./Ecke Hausmannstr
13.30 - 15.30 Uhr	Brüssler Str. (Gartensparte Feierabend)
16.00 - 19.00 Uhr	Beetzseecenter (Brielower Landstr.)

Freitag, den 24.05.2002

07.45 - 08.15 Uhr	Klein Kreuz (Havelstr.)	13.00 - 13.30 Uhr	W.-Alexis-Str.
08.30 - 09.00 Uhr	Mötzower Landstr.	13.45 - 14.15 Uhr	Mozartplatz.
09.20 - 09.50 Uhr	Am Beetzseeufer (Zur Asche)	14.30 - 15.00 Uhr	Fontanestr.
10.10 - 10.30 Uhr	Dosseweg	15.10 - 15.30 Uhr	Rosenhag
10.40 - 11.10 Uhr	Schienenweg		
11.20 - 11.50 Uhr	Butterlake		

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 EUR

Jahresabonnement: 25,50 EUR einschl. Porto

Kündigungsfrist: 15. Dezember